

Postulat Schumacher Urs Christian und Mit. über die Durchführung einer Abstimmung im Kantonsrat (Dekret) über die Haltung des Kantons zum aktuell vorliegenden EU-Rahmenabkommen

eröffnet am 2. Dezember 2024

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Kantonsrat eine Abstimmung im Sinn eines Dekrets zum EU-Rahmenabkommen durchführen zu lassen, um die Stellungnahme und die Haltung des Kantons Luzern für die Mitwirkung in den Verhandlungen mit dem Bundesrat gemäss den Artikeln 45 und 55 der Bundesverfassung (BV) festzusetzen.

Begründung:

Das Rahmenabkommen mit der EU enthält wesentliche gesetzliche Bestimmungen, die sich massgeblich auch auf die kantonale Hoheit und auf kantonales Handeln auswirken.

Insbesondere wird darin festgehalten:

- dass die Schweiz und damit ihre Kantone automatisch EU-Recht übernehmen wollen (dynamische Rechtsübernahme),
- dass bei Streitentscheidungen und bei der Interpretation des EU-Rechts dem Europäischen Gerichtshof die letztinstanzliche Gerichtbarkeit zukomme,
- dass die Schweiz und die Kantone mit Sanktionen belegt werden können, wenn sie sich aufgrund von Kantonsrats- und Volksentscheiden nicht an EU-Recht halten würden.

Des Weiteren sind zahlreiche Änderungen vorgesehen, welche auch kantonale Kompetenzen betreffen, wie Arbeitnehmerschutz, staatliche Beihilfen, Bahn- und Strommarktliberalisierung, erneuerbare Energie, CO₂-Abgaben, Konsumsteuerung usw.

Gemäss Artikel 45 der Bundesverfassung wirken die Kantone nach Massgabe der Bundesverfassung an der Willensbildung des Bundes und an der Rechtsetzung mit. Der Bund holt ihre Stellungnahmen ein, wenn ihre Interessen betroffen sind, und gemäss Artikel 55 wirken die Kantone an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen. Dabei kommt den Stellungnahmen der Kantone besonderes Gewicht zu, wenn sie in ihren Zuständigkeiten betroffen sind. «In diesen Fällen wirken die Kantone in geeigneter Weise an internationalen Verhandlungen mit».

Beim EU-Rahmenabkommen handelt es sich um einen internationalen Vertrag, der tiefgreifend die kantonale Verfassung, die Souveränität und die direkt demokratischen Volksrechte tangiert und damit legislativen Charakter hat. Die letztinstanzliche legislative Entscheidungskompetenz liegt beim Kantonsrat und über das Referendum beim Souverän. Damit der Kanton die Haltung der legislativen Kantonsvertretung und des Souveräns gemäss den Artikeln 45 und 55 der Bundesverfassung verfassungsmässig gegenüber dem Bund vertreten kann, ist

diese in einer Abstimmung im Kantonsrat im Sinn eines Dekrets festzusetzen. Für die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), die bis anhin die Meinung der Kantonsregierungen vertrat, besteht keine verfassungsrechtliche Legitimation zur Abgabe einer Stellungnahme der Kantone.

Schumacher Urs Christian

Hodel Thomas Alois, Schnydrig Monika, Gerber Fritz, Wandeler Andy, Stadelmann Fabian, Steiner Bernhard, Knecht Willi, Dahinden Stephan, Müller Guido, Ineichen Benno, Waldis Martin, Arnold Robi, Meyer-Huwyler Sandra, Ursprung Jasmin